

Artenschutzfachbeitrag

Vorhaben:

**Bebauungsplan Nr. 108 "Gewerbegebiet An der alten Ziegelei"
in Spremberg**



Bearbeitung:

HiBU Plan
Groß Kienitzer Dorfstraße 15
15831 Blankenfelde-Mahlow
Tel.: 033708/902470
E-Mail: info@hibuplan.de
Web: hibuplan.de



Bearbeiter:

C.-A. Schulz, P. Bielzer, B. Hirschfelder

Stand:

Dezember 2025

Inhaltsverzeichnis

1. Einleitung.....	1
1.1. Anlass.....	1
1.2. Rechtliche Grundlage	2
1.3. Methodisches Vorgehen	2
1.4. Erfassungsdaten	4
2. Datengrundlage/ Bestandserfassung	5
2.3. Fledermäuse	6
2.3.1. Methodik	6
2.3.2. Ergebnis	6
2.4. Avifauna.....	8
2.4.1. Methodik	8
2.4.2. Ergebnisse.....	8
2.5. Zauneidechsen.....	11
2.5.1. Methodik	11
2.5.2. Ergebnis	11
2.6. Amphibien	11
2.6.1. Methodik	11
2.6.2. Ergebnis	11
3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens	12
3.1. Wirkfaktoren	12
3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren	12
3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren	12
3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren.....	12
3.2. Arten.....	12
3.2.1. Fledermäuse	12
3.2.2. Avifauna.....	13
3.2.3. Zauneidechsen.....	13
3.2.4. Amphibien	13
4. Relevanzprüfung.....	14
5. Maßnahmen	16
5.1. Vermeidungsmaßnahmen.....	16
5.2. Ausgleichsmaßnahmen	16
6. Zusammenfassung.....	17
7. Literatur	18

Abbildungsverzeichnis

Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes.....	1
Abbildung 11: Sonagramm Pipistrellus pipistrellus.....	7
Abbildung 13: Kohlmeise.....	9
Abbildung 14: Hausrotschwanz.....	9
Abbildung 15: Goldammer.....	9
Abbildung 16: Vogelsichtungen.....	10

Tabellenverzeichnis

Tabelle 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten.....	4
Tabelle 2: Betroffenheitsanalyse.....	5
Tabelle 3: Vogelsichtungen.....	10
Tabelle 4: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevante Arten.....	14

1. Einleitung

1.1. Anlass

Gemäß § 1 Abs. 6 Nr. 7 Baugesetzbuch (BauGB) wird eine Umweltprüfung durchgeführt. Der Geltungsbereich des Bebauungsplanes umfasst folgende Flurstücke: 323, 329, 330, 327, 23/18, 23/21, 23/13, 22/9, 23/15, 23/12, 23/14, 23/20, 29/5 auf der Flur 036, Gemarkung Spremberg. Die Größe des Plangebietes beträgt rund 13,5 ha. Das Bebauungsplangebiet befindet sich östlich des Stadtgebietes von Spremberg bzw. am westlichen Rand der Ortslage Schwarze Pumpe. Das Bebauungsplangebiet ist stark anthropogen geprägt mit einer langen industriellen Geschichte. Der überwiegende Teil der Fläche des Geltungsbereichs (Osten, Zentrum und Norden) des Plangebietes ist mit Lagerhallen und Flächen überbaut und wird als solche gewerblich genutzt. Der Westteil ist mit Ruinen der alten Ziegelei sowie kleinen Gartenlauben bebaut, diese sind umgeben von Laubgehölzen und Wiesen. Räumlich abgegrenzt wird das Gebiet:

im Norden : durch die öffentliche Straße „An der alten Ziegelei“

im Westen : durch die öffentliche Straße „Dresdener Chaussee“

im Süden : durch Bahnanlagen der „Kohlebahn“

im Osten : durch den Industriepark „Schwarze Pumpe“

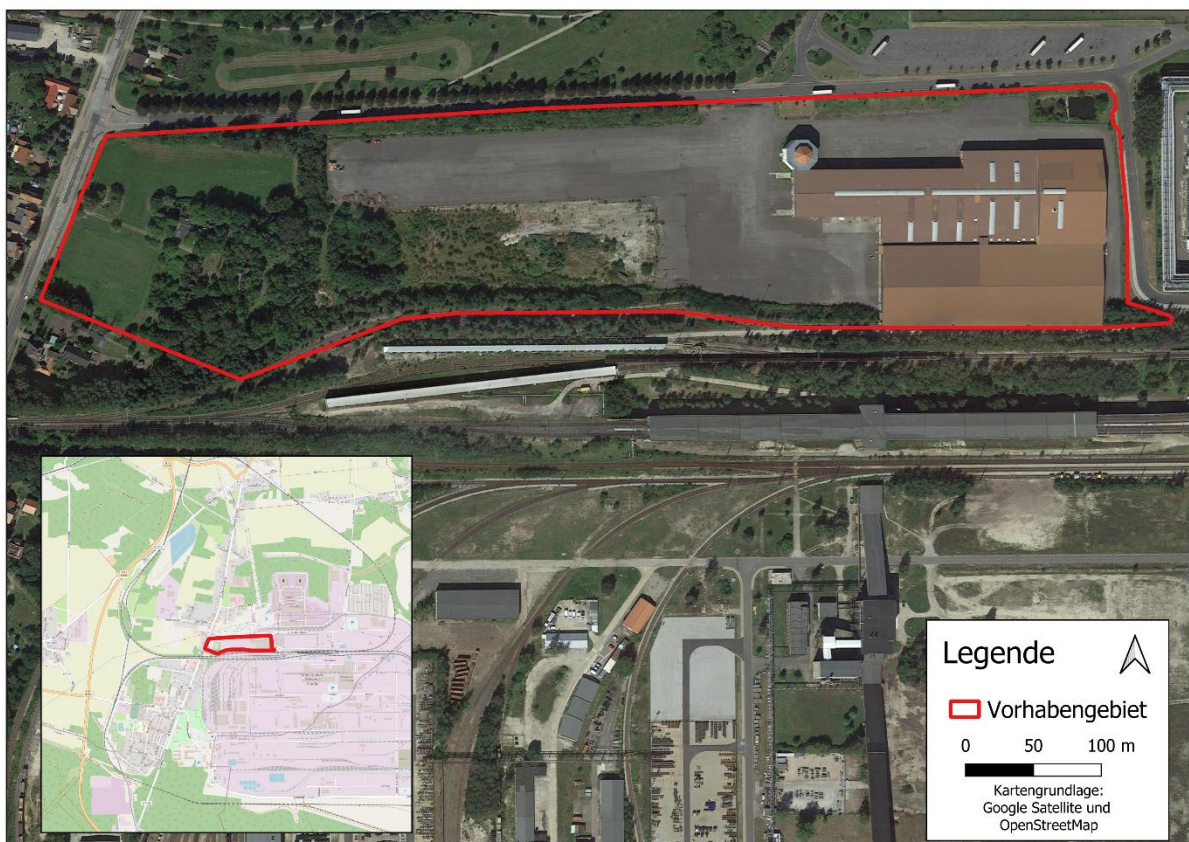


Abbildung 1: Lage des Vorhabengebietes

1.2. Rechtliche Grundlage

Im Artenschutzrechtlichen Fachbeitrag sind die Regelungen der §§ 44 ff. BNatSchG zu beachten. Es gilt der § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG. Darin heißt es, dass nur die Tierarten des Anhangs IV Buchstabe a und Pflanzen des Anhangs IV Buchstabe b der FFH-RL sowie die europäischen Vogelarten gem. Art 1 der Vogelschutzrichtlinie und somit alle in Europa natürlich vorkommenden Vogelarten für die artenschutzrechtliche Prüfung relevant sind. Geprüft wird, ob durch das Vorhaben die Verbotstatbestände des § 44 erfüllt werden. Sofern sie erfüllt sind, werden im Anschluss die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 BNatSchG geprüft.

Auf der Grundlage der Biotopkartierung sowie der Verbreitungsgebiete und Habitatsprüche der Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie und der Europäischen Vogelarten wird zunächst das ermittelt, was potenziell auf der Vorhabenfläche vorkommen könnte. Im nächsten Schritt wird geprüft, ob durch das Vorhaben Auswirkungen für die Population von betroffenen Arten zu erwarten sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes werden die folgenden Grundlagentabellen des LUGV herangezogen:

- a. Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten (Stand: 2018)
- b. Liste der besonders oder streng geschützten Tier- und Pflanzenarten nach § 7 Abs. 2 Nr. 13 und 14 BNatSchG (Stand: 2010)
- c. Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie (Stand: 2007)

1.3. Methodisches Vorgehen

Auf Grundlage einer Biotopkartierung wird die potenzielle Betroffenheit gem. Anhang IV der FFH RL und Vogelschutzrichtlinie geschützter Arten und Artengruppen überprüft, die für das geplante Vorhaben relevant sein könnten. Danach erfolgten die weitergehenden Untersuchungen der relevanten Arten bzw. eine Bewertung der jeweiligen Betroffenheit bezüglich der Charakteristik des Vorhabens. Abschließend werden Vorschläge für Maßnahmen gemacht, die zur Vermeidung von Beeinträchtigungen der relevanten Arten beitragen.

Die Grundgesamtheit des zu prüfenden Artenspektrums setzt sich zusammen aus der Anlage 1 der Bundesartenschutzverordnung (BArtSchV), welche speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere benennt. Über die Anlage 1 der BArtSchV hinaus sind in Deutschland laut § 7 Abs. 2 Nr. 13 bzw. 14 des Bundesnaturschutzgesetzes (BNatSchG), auch Arten geschützt, die in der EG - Artenschutzverordnung Anhang A oder B, Richtlinie 92/43/EWG (FFH- Richtlinie), Anhang IV, oder der EG - Vogelschutzrichtlinie gelistet sind.

Im Rahmen einer Relevanzprüfung werden zunächst die europarechtlich geschützten Arten „herausgefiltert“ (Abschichtung), für die eine verbotstatbeständliche Betroffenheit durch das jeweilige Projekt mit hinreichender Sicherheit ausgeschlossen werden kann (Relevanzschwelle in der Betroffenheitsanalyse) und die daher einer artenschutzrechtlichen Prüfung nicht mehr unterzogen werden müssen.

Dies sind Arten,

- die im Land Brandenburg gem. Roter Liste ausgestorben oder verschollen sind,
- die nachgewiesenermaßen im Naturraum nicht vorkommen,
- deren Lebensräume/Standorte im Wirkungsraum des Vorhabens nicht vorkommen
- deren Wirkungsempfindlichkeit vorhabenbedingt so gering ist, dass sich relevante Beeinträchtigungen/Gefährdungen mit hinreichender Sicherheit ausschließen lassen.

Es verbleiben die durch das Vorhaben tatsächlich betroffenen Arten, die im Zuge der weiteren artenschutzrechtlichen Prüfung bewertet werden. Für die gemeinschaftsrechtlich geschützten Arten (Arten des Anhangs IV der FFH-RL, europäische Vogelarten gemäß Art. 1 der Vogelschutzrichtlinie) wird im Rahmen der Konfliktdanalyse geprüft, ob die in § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG genannten Verbotstatbestände durch das Vorhaben erfüllt werden können. Dabei werden ggf. Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogene funktionserhaltenden Maßnahmen (CEF-/FCS-Maßnahmen) berücksichtigt. Wenn unter Berücksichtigung von Vermeidungsmaßnahmen und vorgezogenen funktionserhaltenden Maßnahmen Verbotstatbestände gem. § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG erfüllt sind, ist abschließend zu prüfen, ob die naturschutzfachlichen Voraussetzungen für eine Ausnahme von den Verboten gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG gegeben sind.

Als Datengrundlagen für die Berücksichtigung des gesetzlichen Artenschutzes wurden herangezogen:

- Grundagentabellen,
- Liste der europäischen Vogelarten mit Angaben zum Schutz von Fortpflanzungs- und Ruhestätten der in Brandenburg heimischen Vogelarten,
- Die Anlage 1 zur Bundesartenschutzverordnung nennt speziell in Deutschland geschützte Pflanzen und Tiere,
- Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie,
- Angaben zu regionalen Vorkommen der Fledermausfauna (LUA 2008),
- Ergebnisse der Biotopkartierung und örtlichen Untersuchungen (2021).

1.4. Erfassungsdaten

An den nachfolgenden Terminen wurden die jeweiligen Artengruppen zu den genannten Bedingungen untersucht.

Tabelle 1: Erfassungstermine der einzelnen Arten

<i>Datum</i>	<i>Uhrzeiten</i>	<i>Artengruppen</i>	<i>Temp. [°C]</i>	<i>Bewölkung</i>	<i>Wind</i>
25.03.2022	08:30 – 10:15 Uhr	Biotop Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	6 - 14	0/8	leichter Wind, NW
12.04.2022	08:30 – 10:45 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	10	3/8	schwacher Wind, SO
29.04.2022	11:00 – 12:00 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	10	3/8	schwacher Wind, SO
11.05.2022	10:00 – 11:30 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	20	3/8	leichter Wind, SW
23.05.2022	14:30 – 15:30 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	21	4/8	leichter Wind, NO
31.05.2022	12:30 – 13:30 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien	22	3/8	leichter Wind, S
16.06.2022	11:00 – 12:30 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien Fledermäuse	19	7/8	schwacher Wind, N
14.07.2022	09:00 – 11:00 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien Fledermäuse	20	7/8	schwacher Wind, W
22.07.2022	08:00 – 09:30 Uhr	Brutvögel Zauneidechsen Amphibien Fledermäuse	19	8/8	mäßiger Wind, SW

2. Datengrundlage/ Bestandserfassung

Im Rahmen der Planung ist zu prüfen, inwieweit die artenschutzrechtlichen Verbotstatbestände nach § 44 Abs. 1 i.V.m. Abs. 5 BNatSchG bezüglich der europarechtlich geschützten Arten (alle europäischen Vogelarten, Arten des Anhangs IV FFH-Richtlinie) durch das Vorhaben erfüllt werden können.

Anhand der vorhandenen Biotopstruktur des Untersuchungsgebiets wurde eine Betroffenheitsanalyse (Lebensraum-Grobfilter) der relevanten Arten in Form einer Potenzialabschätzung durchgeführt. Der Betrachtungsraum ist dabei der Vorhabenbereich.

Tabelle 2: Betroffenheitsanalyse

ARTENGRUPPE	VORKOMMEN	BEURTEILUNGSRELEVANZ
SÄUGETIERE FLEDERMÄUSE	Quartiermöglichkeiten für Fledermäuse können in Höhlungen von Bäumen, im Bunker und in den alten Gebäuden vorkommen	JA
SONSTIGE SÄUGETIERE (OHNE FLEDERMÄUSE)	Die Lebensräume dieser Arten kommen im Untersuchungsraum nicht vor, durch die Lage im Siedlungsbereich sind diese Arten (Wolf, Fischotter, Biber) außerdem auszuschließen	NEIN
VÖGEL	Mögliche Brutplätze in den Gehölzen, Gebäuden oder im/ am Wasser sind nicht auszuschließen.	JA
AMPHIBIEN	Es gibt geeignete Habitate (Sickerbecken) für Amphibien	JA
ZAUNEIDECHSE	Die krautig bewachsenen Gewerbe- und Lagerflächen und Waldränder könnte geeignete Habitate für Zauneidechsen darstellen	JA
KRIECHTIERE	Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang IV sind mit Sicherheit auszuschließen	NEIN
INSEKTEN	Im Plangebiet befinden sich keine Bäume mit Insekten Spuren noch sind abgestorbener Bäume vorhanden	NEIN
FISCHE	In Brandenburg kommen keine Fischarten nach Anhang IV vor.	ENTFÄLLT
WEICHTIERE	Es ist ein Graben vorhanden, jedoch sind die Lebensräume der sonstigen Arten nach Anhang II mit Sicherheit auszuschließen	NEIN
HÖHERE PFLANZEN	Vorkommen von Pflanzenarten nach Anhang IV ist mit Sicherheit auszuschließen	NEIN
FLECHTEN	In Brandenburg kommen keine Flechtenarten nach Anhang IV vor.	ENTFÄLLT
MOOSE	IN BRANDENBURG KOMMEN KEINE MOOSARTEN NACH ANHANG IV VOR.	ENTFÄLLT

2.3. Fledermäuse

2.3.1. Methodik

Zum Nachweis von ganzjährig geschützten Lebensstätten, inkl. Fledermäusen und deren Quartiere, erfolgte während der Vegetationsperiode die Erfassung von Fledermausarten (Sommer-, Paarungs- und Winterquartiere) durch mehrere nächtlichen bioakustischen Erfassungen. Diese geben außerdem ein Bild über die vorkommenden Arten sowie genutzte Flug- und Jagdbereiche innerhalb des Untersuchungsgebietes. Die bioakustische Erfassung von Fledermausultraschalllauten erfolgte mittels Ultraschalldetektoren (Batlogger der Firma Elekon AG). Die bioakustische Erfassung erfolgte in den Zeiträumen 23.03. – 28.03.2022 und 03.05. – 13.05.2022. Die Batlogger wurden am Waldrand und in den Ruinen ausgelegt.

Die aufgezeichneten Ultraschallrufe wurden anschließend auf einen PC übertragen und manuell mithilfe einer Bioakustik-Software (Bat Explorer) bestimmt. Hierzu wurden Sonagramme generiert. Anhand charakteristischer Rufparameter ließ sich der überwiegende Teil der aufgenommenen Fledermausrufe den jeweiligen Arten oder Gattungen zuordnen. Zur Problematik der Artbestimmung anhand der Ortungsrufe sei u. a. auf PARSONS & JONES (2000), RUSSO & JONES (2002), SKIBA (2009) und OBRIST et al. (2004) verwiesen.

Ergänzend zur bioakustischen Erfassung wurde bei den Begehungsterminen vor Ort nach Indizien (wie Kot, Urin und Fraßreste) für potenziell vorkommen von Fledermäusen Ausschau gehalten. Höhlenbäume wurden mit einem Videoendoskop und unter Einsatz einer Hebebühne untersucht. Das alte Werksgebäude wurde, soweit es zugänglich war, begangen bzw. mit Hilfe einer Hebebühne eingesehen. Das obere Stockwerk war jedoch nicht komplett zugänglich. Daher ist vor dem Abriss eine erneute Begehung notwendig.

Der vorhandene Bunker wurde von innen auf ein Vorkommen von Fledermäusen untersucht. Zusätzlich wurde in den Eingangsbereich eine Batlogger ausgelegt.

2.3.2. Ergebnis

Wie auch in früheren Untersuchungen und aktuell mittels der bioakustischen Untersuchungen konnten die Fledermausarten *Pipistrellus pipistrellus*, *Myotis* – Arten und *Nyctalus* – Arten nachgewiesen werden.

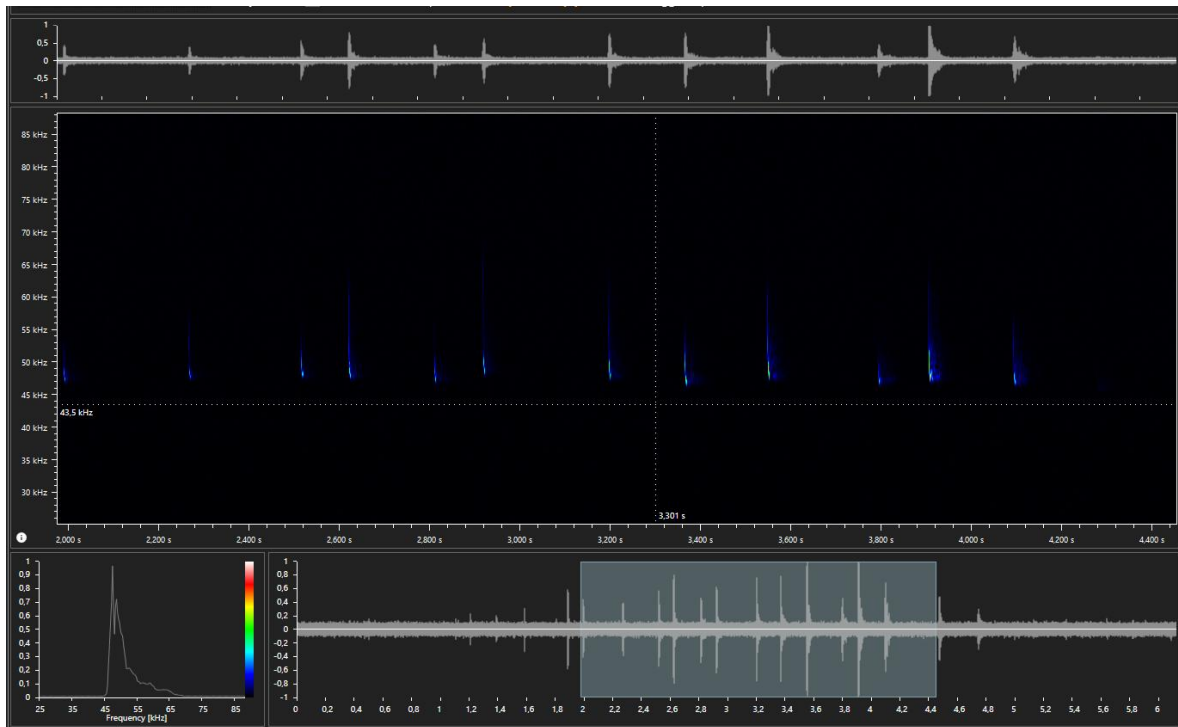


Abbildung 2: Sonagramm Pipistrellus pipistrellus

In der Lagerhalle, den Ruinen und Lauben konnten keine Indizien für ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden. Die Ruinen besitzen teilweise kein Dach und der Keller enthält viel Marder- und Waschbärkot. Anzeichen von einem Fledermausbesatz, wie Urin, Kot, Fraßresten oder Totfunde fehlten in den Gebäuden, wodurch eine Besiedlung mit Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann. Der größtenteils sehr junge Baumbestand enthält keine geeigneten Höhlungen. Ein Sommerquartier oder eine Wochenstube konnten nicht nachgewiesen werden. Die durch die Batlogger nachgewiesenen Fledermäuse nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

2.4. Avifauna

2.4.1. Methodik

Für die Erfassung der Brutvögel nach der Methode der Revierkartierung nach Südbeck et al. (S. 47 – 53, 2005) wurden 9 Kartierungen am 25.03., 12.04., 29.04., 11.05., 23.05., 31.05., 16.06., 14.07. und 22.07.2022. durchgeführt (siehe Tabelle 1). Somit entspricht der Umfang der artbezogenen Empfehlung für Erfassungstermine und Wertgrenzen für die Bestandsermittlung bei Brutvögeln (S. 125-134, Südbeck et al. 2005).

Für ein Revier muss eine Art bei zwei Begehungen an derselben Stelle mit revieranzeigenden Verhalten beobachtet werden. Brutnachweise wie Nestfunde oder fütternde Altvögel gelten sofort als Revier. Werden Arten außerhalb des Zeitraumes, in dem kaum mit Durchzüglern oder umherstreifenden Vögeln zu rechnen ist, mit revieranzeigenden Verhalten gesehen, wird auch hier die einmalige Beobachtung als Revier bewertet.

2.4.2. Ergebnisse

Im Untersuchungsraum wurden 27 Vogelarten durch Rufe bzw. Sichtbeobachtungen nachgewiesen (siehe Tabelle 3). Insgesamt gibt es im Untersuchungsgebiet 16 Brutnachweise bzw. -verdachte, die als potenzielle Brutvögel in dem Vorhabenbereich eingestuft wurden. Alle 16 Arten sind typische und weitverbreitete Brutvögel für die gegebene Struktur im Vorhabengebiet. Die restlichen 11 gesichteten Vogelarten sind lediglich Nahrungsgäste im Vorhabengebiet.

Zusammenfassend ist einzuschätzen, dass die nachgewiesenen Arten für die Struktur des Untersuchungsraumes charakteristisch und repräsentativ bzw. im Landschaftsraum bzw. in Brandenburg allgemein verbreitet sind. Die im Untersuchungsraum vorkommenden Arten sind nicht bestandsbedroht.



Abbildung 3: Kohlmeise



Abbildung 4: Hausrotschwanz



Abbildung 5: Goldammer

Tabelle 3: Vogelsichtungen

Deutscher Name	Wissenschaftlicher Name	Kürzel	RL BB	Brutvogel / Nahrungsgast
Amsel	<i>Turdus merula</i>	A		Brutvogel
Bachstelze	<i>Motacilla alba</i>	Ba		Brutvogel
Blässhuhn	<i>Fulica atra</i>	Br		Nahrungsgast
Blaumeise	<i>Parus caeruleus</i>	Bm		Brutvogel
Bluthänfling	<i>Carduelis cannabina</i>	Hä	3	Nahrungsgast
Buchfink	<i>Fringilla coelebs</i>	B		Brutvogel
Dohle	<i>Coloeus monedula</i>	D	2	Nahrungsgast
Eichelhäher	<i>Garrulus glandarius</i>	Ei		Nahrungsgast
Elster	<i>Pica pica</i>	E		Nahrungsgast
Gartenbaumläufer	<i>Certhia brachydactyla</i>	Gb		Brutvogel
Goldammer	<i>Emberiza citrinella</i>	G		Brutvogel
Graureiher	<i>Ardea cinerea</i>	Grr	V	Nahrungsgast
Grünfink	<i>Chloris chloris</i>	Gf		Nahrungsgast
Hausrotschwanz	<i>Phoenicurus ochruros</i>	Hr		Brutvogel
Haussperling	<i>Passer domesticus</i>	H		Brutvogel
Kohlmeise	<i>Parus major</i>	K		Brutvogel
Lachmöwen	<i>Chroicocephalus ridibundus</i>	Lm		Nahrungsgast
Mehlschwalben	<i>Delichon urbicum</i>	M		Nahrungsgast
Mönchsgrasmücke	<i>Sylvia atricapilla</i>	Mg		Brutvogel
Nebelkrähe	<i>Corvus cornix</i>	Nk		Nahrungsgast
Rauchschwalben	<i>Hirundo rustica</i>	Rs	V	Nahrungsgast
Rotkehlchen	<i>Erithacus rubecula</i>	R		Brutvogel
Ringeltaube	<i>Columba palumbus</i>	Rt		Brutvogel
Star	<i>Sturnus vulgaris</i>	S		Brutvogel
Stieglitz	<i>Carduelis carduelis</i>	Sti		Nahrungsgast
Stockente	<i>Anas platyrhynchos</i>	Sto		Nahrungsgast
Zilpzalp	<i>Phylloscopus collybita</i>	Zi		Brutvogel

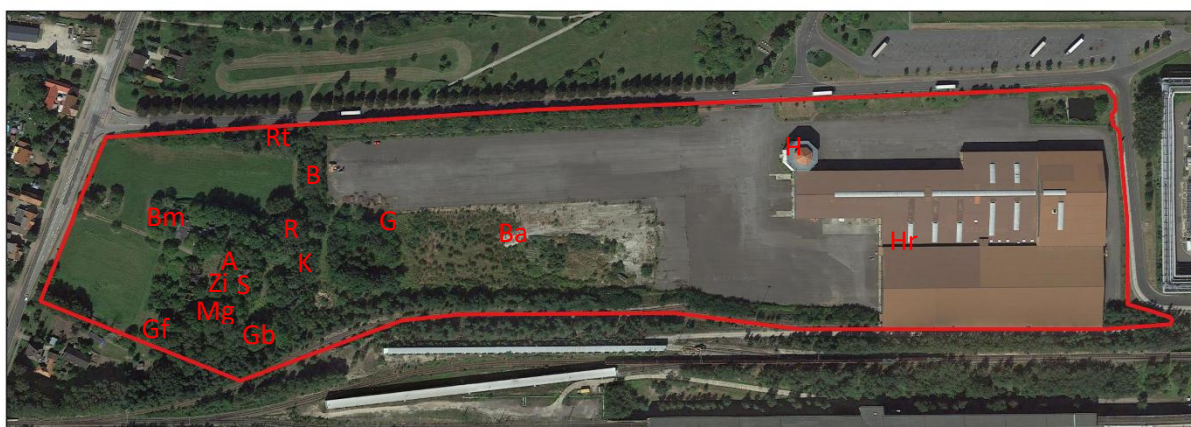


Abbildung 6: Vogelsichtungen

2.5. Zauneidechsen

2.5.1. Methodik

Die Kartierung von Vorkommen der Zauneidechse orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung vor Ort erfolgte am 25.03., 12.04., 29.04., 11.05., 23.05., 31.05., 16.06., 14.07. und 22.07.2022 für Adulte und Subadulte (= 2-jährig). Hierbei wurden alle Flächen abgelaufen, wobei auch für die Art relevante Strukturen im Randbereich gezielt aufgesucht wurden. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende bzw. sonnenbadende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.5.2. Ergebnis

Bei den Untersuchungen wurden keine Zauneidechsen im Geltungsbereich des Bebauungsplans nachgewiesen.

2.6. Amphibien

2.6.1. Methodik

Die Kartierung von Vorkommen des Teichfrosches orientierte sich an den Bewertungsschemata für die Bewertung des Erhaltungsgrades von Arten und Lebensraumtypen als Grundlage für ein bundesweites FFH-Monitoring (S. 143 – 144 BFN 2010). Die Kartierung vor Ort erfolgte am 25.03., 12.04., 29.04., 11.05., 23.05., 31.05., 16.06., 14.07. und 22.07.2022 für adulte Tiere. Hierbei wurde die wasserseitige Grenze gezielt aufgesucht. Die Fortbewegung im Gelände wurde so verhalten gewählt, dass zum einen ruhende Individuen zu erfassen waren und zum anderen die Möglichkeit und die Aussicht bestand, ggf. aufgestörte Exemplare bei einer Rückzugs- bzw. Fluchtbewegung wahrzunehmen.

2.6.2. Ergebnis

Im Untersuchungsgebiet wurden keine Amphibien nachgewiesen. Das große Becken westlich der Lagerfläche führte 2022 kein Wasser. Das kleine Becken im Nordosten führt nur 25.03.2022 und am 16.06.2022 nach stärkeren Regenereignissen je etwa eine Woche lang Wasser. Ansonsten sind die Gewässer trocken und nicht als Laichgewässer geeignet

3. Beschreibung der Wirkfaktoren des Vorhabens

3.1. Wirkfaktoren

Nachfolgend werden die Wirkfaktoren kurz ausgeführt, die durch die Realisierung des B-Planes relevante Beeinträchtigungen und Störungen der europarechtlich geschützten Tier- und Pflanzenarten verursachen können.

3.1.1. Baubedingte Wirkfaktoren

Die baubedingte Flächeninanspruchnahme wird vor allem zur Schaffung der Bauflächen benötigt. Die Gehölze und Krautschicht werden gerodet. Tiere, die sich während dieser Bauphase dort aufhalten, sind gefährdet. Die Struktur des Lebensraums wird dadurch stark und langfristig verändert.

Während der Bauphasen der einzelnen Teilbereiche wird es dort punktuell zu Lärmemissionen kommen. Diese werden sich aber voraussichtlich auf einen relativ engen zeitlichen Rahmen beschränken. Die Gefahr von Schadstoffemissionen ist bei Einhaltung der Standards zu vernachlässigen. Die optische Störungsintensität wird sich während der Bauphasen nur im unmittelbaren Umfeld etwas erhöhen. Baubedingte Barrierewirkungen sind durch die begrenzten Baufelder nicht zu erwarten.

3.1.2. Anlagebedingte Wirkfaktoren

Durch die Festsetzungen des Bebauungsplanes wird es zu einem Zuwachs an Neuversiegelung kommen, der in den Geltungsbereich auf das Baufeld und die Zufahrt begrenzt eingebracht wird. Dabei geht von dem Vorhaben keine Barrierewirkung aus. Der Wald ist teilweise in der Lage diesen Lebensraumverlust zu ersetzen.

3.1.3. Betriebsbedingte Wirkfaktoren

Die Umgebung wurde bisher durch die industrielle Nutzung geprägt. Durch den geplanten Wohnungsbau wird sich die Umgebungsgestaltung stark verändern. Durch den Wohnungsbau werden Grünbereiche verschwinden, es wird durch den Anstieg der Anwohnerzahl zu einer gesteigerten Lärmemissionen sowie einer erhöhten Immission kommen. Ebenso verhält es sich mit wesentlichen Nähr- und Schadstoffemissionen und -immissionen, die betriebsbedingt zu erwarten sind.

3.2. Arten

3.2.1. Fledermäuse

Da Fledermäuse sehr mobile Arten sind, ist durch die Lage des Gebietes zwischen Siedlung und Wald, jederzeit mit einer Besiedlung zu rechnen, da geeignete Strukturen für Quartiere vorhanden sind. Die Rodungs- und Abrissmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Aufzuchtzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich meist nur um Sommerquartiere handelt (VM1).

Vor Rodungen und Abrissen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen sind (VM2).

Eine Ökologische Baubegleitung prüft die Einhaltung der Maßnahmen (VM3).

Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.2.2. Avifauna

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 16 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach dem Abschluss der Brutzeit.

Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen (VM1). Die kartierten Brutvogelarten sind als Siedlungsarten sehr störungstolerant und werden den baubedingten Störungen durch geringfügiges Ausweichen in ähnliche Strukturen entgehen.

Eine Ökologische Baubegleitung prüft die Einhaltung der Maßnahmen (VM3).

Die vorgefundenen Baumhöhlungen sind aktuell nicht durch Fledermäuse besetzt, jedoch ist nicht auszuschließen, dass die Höhlungen von Höhlenbrütenden Vogelarten genutzt werden.

Falls durch Rodungen Höhlenbäume verloren gehen, müssen diese im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden. Die Kästen müssen an geeigneten Orten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans angebracht werden (ASB1).

Anlage- und betriebsbedingte Störungen sind gemäß der Charakteristik des Vorhabens nicht zu erwarten. Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.

3.2.3. Zauneidechsen

Im Untersuchungsgebiet konnten aktuell keine Zauneidechsen nachgewiesen werden.

3.2.4. Amphibien

Im Untersuchungsgebiet konnten aktuell keine Amphibien nachgewiesen werden.

4. Relevanzprüfung

Die einzelnen Verbote des § 44 Abs. 1 i. V. m. Abs. 5 BNatSchG sowie ggf. die naturschutzfachlichen Ausnahmevoraussetzungen gem. § 45 Abs. 7 BNatSchG werden in den „Formblätter für die Prüfung auf artenschutzrechtliche Verbotstatbestände“ in Anhang 1a abgeprüft. Nachfolgend werden den zusammenfassenden Ergebnissen im Untersuchungsraum relevante Vorkommen von Vögeln (Frei-, Höhlen- und Bodenbrüter), Zauneidechsen und Amphibien kurz in tabellarischer Form dargestellt.

Tabelle 4: Untersuchungsergebnisse artenschutzrechtlich relevante Arten

Artengruppe bzw. Arte	Zusammenfassung	Betroffenheit	Verbot § 44
Gehölzbrüter (mit überwiegend einmalig genutzte Brutstandorte in Gehölzen) Amsel, Blaumeise, Buchfink, Gartenbaumläufer, Kohlmeise, Mönchsgrasmücke, Star, Zilpzalp	Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 16 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.	ja	entfällt
Gebäudebrüter (System mehrerer i.d.R. jährlich abwechselnd genutzter Nester) Hausperling, Hausrotschwanz	Die Rodungsmaßnahmen sollten außerhalb der Brutzeit erfolgen, so können Tötungen oder Störungen von Vögeln vermieden werden und ein artenschutzrechtlicher Konflikt wird ausgeschlossen. In der Vegetationszeit sollte vor Rodungen von einem Fachmann geprüft werden, ob geschützte Niststätten von Vögeln betroffen sind (VM1).	nein ja	entfällt zu beachten
Bodenbrüter (mit überwiegend einmalig genutzten Brutstandorten in Gehölzen) Bachstelze, Goldammer, Rotkehlchen	VM3: Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um geschützte Quartiere von Fledermäusen festzustellen, Vogelniststätten zu identifizieren und wenn nötig Schutzmaßnahmen einzuleiten. Falls durch Rodungen Höhlenbäume verloren gehen, müssen diese im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden. Die Kästen müssen an geeigneten Orten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans angebracht werden (ASB1).		
Fledermäuse	Die Rodungsmaßnahmen dürfen nur außerhalb der Aufzuchtzeit erfolgen, so können auch Tötungen oder Störungen von Fledermäusen vermieden werden, da es sich	nein	entfällt

	<p>meist nur um Sommerquartiere handelt (VM1).</p> <p>Vor Rodungen und Abrissen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen (VM2).</p> <p>VM3: Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um geschützte Quartiere von Fledermäusen festzustellen, Vogelniststätten zu identifizieren und wenn nötig Schutzmaßnahmen einzuleiten.</p> <p>Diese baubedingte Wirkung erfüllt somit nicht den Verbotstatbestand des § 44 Absatz 1 Nr. 3 BNatSchG, da davon auszugehen ist, dass die ökologische Funktion der vom Vorhaben betroffenen Lebensstätten dieser Art im räumlichen Zusammenhang weiterhin erfüllt wird.</p>		
Amphibien	Im Untersuchungsraum wurden keine Amphibien nachgewiesen.	nein	entfällt
Zauneidechse	Im Untersuchungsraum wurden keine Zauneidechsen nachgewiesen.	nein	entfällt
<p>Für die Fauna ergeben sich keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht. Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt somit.</p>			

5. Maßnahmen

5.1. Vermeidungsmaßnahmen

- VM1: Um einen artenschutzrechtlichen Konflikt mit Brutvögeln und Fledermäusen zu vermeiden, sind Rodungs- und Abrissmaßnahmen nur außerhalb der Brutzeit (01.10. bis Ende Februar des Folgejahres) durchzuführen. Sollten Rodungen einzelner Gehölze in der Brutzeit erforderlich werden, sind die Gehölze davor auf ein Vorkommen von Brutstätten durch einen Fachmann zu überprüfen.
- VM2: Vor Rodungen und Abrissen ist von einem Fachmann zu prüfen, ob geschützte Quartiere von Fledermäusen betroffen sind und ggf. Maßnahmen zu deren Schutz zu ergreifen sind.
- VM3: Während der gesamten Bauzeit ist eine ökologische Baubegleitung durchzuführen. Die ökologische Baubegleitung ist unter anderem durchzuführen, um geschützte Quartiere von Fledermäusen festzustellen, Vogelniststätten zu identifizieren und wenn nötig Schutzmaßnahmen einzuleiten.

5.2. Ausgleichsmaßnahmen

- ASB1: Falls durch Rodungen Höhlenbäume verloren gehen, müssen diese im Verhältnis 1:2 ausgeglichen werden. Die Kästen müssen an geeigneten Orten innerhalb des Geltungsbereichs des B-Plans angebracht werden.

6. Zusammenfassung

Der Antragssteller plant den Bebauungsplan "Ziegelwerk Schwarze Pumpe" in Spremberg (Vorentwurf). Eine Berührung von artenschutzrechtlichen Belangen nach § 44 Bundesnaturschutzgesetz (BNatSchG) ist bei der Umsetzung dieses Vorhabens nicht auszuschließen.

Die Betroffenheitsanalyse ergab, unter Einbeziehung der standortbezogenen Aspekte des B-Plans, eine Untersuchungsrelevanz für Fledermäuse, Vögel, Amphibien und Zauneidechsen.

In der Lagerhalle, den Ruinen und Lauben konnten keine Indizien für ein Vorkommen von Fledermäusen gefunden werden. Die Ruinen besitzen teilweise kein Dach und der Keller enthält viel Marder- und Waschbärkot. Anzeichen von einem Fledermausbesatz, wie Urin, Kot, Fraßresten oder Totfunde fehlten in den Gebäuden, wodurch eine Besiedlung mit Fledermäusen sicher ausgeschlossen werden kann. Der größtenteils sehr junge Baumbestand enthält keine geeigneten Höhlungen. Ein Sommerquartier oder eine Wochenstube konnte nicht nachgewiesen werden. Die durch die Batlogger nachgewiesenen Fledermäuse nutzen das Untersuchungsgebiet zur Nahrungssuche.

Durch die Rodungs-, Abriss- bzw. Baumaßnahmen können Brutplätze von 16 häufigen und weit verbreiteten Vogelarten betroffen sein. Durch Baumaßnahmen sind voraussichtlich Brutplätze der typischen und häufigen Wald-, Felder- bzw. Siedlungsarten betroffen. Das Nest als Fortpflanzungsstätte ist gemäß § 44 Abs. 1 BNatSchG bei allen Vogelarten geschützt. Dieser Schutz erlischt aber nach Beendigung der Brutperiode bzw. nach Aufgabe des Reviers.

Die aktuelle Untersuchung ergaben kein Nachweis von Zauneidechsen- oder Amphibien-Vorkommen.

Für die Fauna ergeben sich bei Einhaltung der Vorbeugemaßnahmen (VM1 – VM3) und der Ausgleichsmaßnahme (ASB1) keine Anhaltspunkte, dass mit dem Vorhaben ein Verbotstatbestand nach § 44 Abs. 1 BNatSchG entsteht.

Die Prüfung des Verbotstatbestandes gemäß § 44 Abs. Nr.4 BNatSchG entfällt vorerst.

7. Literatur

- Arbeitshilfe Vögel und Straßenverkehr BUNDESMINISTERIUM FÜR VERKEHR, BAU UND STADTENTWICKLUNG (BMVBS), Stand 2010, S. 97 – 101,
- BERGER, G. (2011): Amphibienschutz in kleingewässerreichen Ackerbaugebieten, Grundlagen Konflikte Lösungen. Natur & Text.
- BIOTOPKARTIERUNG BRANDENBURG, Bd. 1 Liste der Biotoptypen, Bd. 2 Beschreibung der Biotoptypen, Hrsg. LUA, LAGS, LFE, 2003 bzw. 2006
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ BANN (Hrsg.) (2009): Rote Liste gefährdeter Tiere, Pflanzen und Pilze Deutschlands, Band 1: Wirbeltiere, Naturschutz und Biologische Vielfalt. Heft 70(1), Bad Godesberg
- BUNDESAMT FÜR NATURSCHUTZ (BfN) (Hrsg.) (2010): Überarbeitete Bewertungsbögen der Bund-Länder-Arbeitskreise als Grundlage für eine bundesweites FFH-Monitotring, erstellt im Rahmen des F(orschungs)- und E(ntwicklungs)-Vorhabens „Konzeptionelle Umsetzung der EU-Vorgaben zum FFH-Monitotring und Berichtspflicht in Deutschland“ Methoden zur Erfassung von Arten.
- FROELICH & SPOBECK GMBH & Co. KG (Hrsg.) (2008): Hinweise zur Erstellung des Artenschutzbeitrags (ASB) bei Straßenbauvorhaben im Land Brandenburg. Landesbetrieb Straßenwesen. 133 S.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2008): Die Fledermausarten Brandenburgs. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 2,3/2008.
- LANDESAMT FÜR UMWELT (Hrsg.) (2019): Rote Liste der Brutvögel des Landes Brandenburg 2019. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4/2019.
- LANDESBÜRO ANERKANTER NATURSCHUTZBERBÄNDE GBR (2016): Arbeitshilfe für Stellungnahmen zu Zauneidechse (*Lacerta agilis*).
- LANDESUMWELTAMT BRANDENBURG (Hrsg.) (2004): Rote Listen und Artenlisten der Lurche (Amphibia) und Kriechtiere (Reptilie) des Landes Brandenburg. In: Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 4/2004.
- LEBENSÄUMLICHKEITEN UND ARTEN DER FFH-RICHTLINIE IN BRANDENBURG, Naturschutz und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1,2/2002
- LISTE DER IN BRANDENBURG VORKOMMENDEN ARTEN NACH ANHANG IV DER FFH-RICHTLINIE, Hrsg. LUA Brandenburg 2007
- LUA BRANDENBURG (Hrsg.) (2008): Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie.
- METHODEN DER AMPHIBIENERFASSUNG, SCHLÜPMANN & KUPFER, Beitrag in der Zeitschrift für Feldherpetologie, November 2009, Supplement 15: 7–84
- METHODENSTANDARDS ZUR ERFASSUNG DER BRUTVÖGEL DEUTSCHLANDS, SÜDBECK et. al. (2005), Radolfzell Übersicht der in Brandenburg vorkommenden Arten nach Anhang IV der FFH-Richtlinie; Hrsg. LUA Brandenburg 2008
- MUNR (Hrsg.)(1993): Rote Liste – Gefährdete Tiere im Land Brandenburg
- NATURSCHUTZ UND LANDSCHAFTSPFLEGE IN BRANDENBURG (2008): Säugetierfauna des Landes Brandenburg Teil 1: Fledermäuse. Beilage zum Heft 1, 3, 2008.
- PRAXIS DER EINGRIFFSREGELUNG, JEDICKE, E. (Hrsg.), Verlag Eugen Ulmer Stuttgart 1998

RICHTLINIE DES RATES vom 2. April 1979 über die Erhaltung der wildlebenden Vogelarten (79/409/EWG) (ABl. L 103 vom 25.4.1979, S. 1), zuletzt geändert durch Richtlinie 2006/105/EG des Rates vom 20. November 2006.

RICHTLINIEN DES RATES der Europäischen Union 92/43/EWG zur Erhaltung der natürlichen Lebensräume sowie der Tier- und Pflanzenarten (FFH-Richtlinie) vom 21.05.1992, Abl. EG 1992 Nr. 207/7

SCHNEEWEISS, BLANKE, KLUGE, HASTEDT, BAIER (2014): Zauneidechsen im Vorhabengebiet – was ist bei Eingriffen und Vorhaben zu tun? - Rechtslage, Erfahrungen und Schlussfolgerungen aus der aktuellen Vollzugspraxis in Brandenburg. In: Natur und Landschaftspflege in Brandenburg, Heft 1/2014.

www.herpetopia.de Verbreitungskarte der Lurche und Kriechtiere Brandenburgs, AGENA e.V. (Web-Recherche)

ZIMMERMANN, F. (Referat Ö2), M. Düvel (Referat GR1) & A. Herrmann (Referat RO7) (2011): Liste der Biotoptypen mit Angaben zum Gesetzlichen Schutz (§32 BbgNatSchG), zur Gefährdung und zur Regenerierbarkeit. Landesamt für Umwelt, Gesundheit und Verbraucherschutz, Stand 09 März 2011.